

ZH_KASSATIONSGERICHT AC050107 vom 11. Juni 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC050107

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC050107 du 11 juin 2006

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC050107 del 11 giugno 2006

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz führte in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ans Kassationsgericht nicht auf (angefochtener Beschluss KG act. 2 S. 25 f.). Sie ist der Auffassung, eine solche sei nicht zulässig (KG act. 1a S. 2). Der Beschwerdeführer ist gegenteiliger Auffassung (Beschwerdeanmeldung KG act. 1b S. 3 f. Ziff. 3). Tatsächlich stellte sich mit Blick auf das auf den 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz über die Teilrevision der Zürcher Strafprozessordnung (StPO) vom 27. Januar 2003 vorab die Frage nach der Zulässigkeit der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde gegen Revisionsentscheide (vgl. auch KG act. 5 S. 3). Mittlerweile hat das Kassationsgericht entschieden, dass die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde gegen Revisionsentscheide des Obergerichts auch nach der am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetzesänderung zulässig ist (Kass.-Nr. AC050108 vom 15.2.2006 Erw. II). Dieser Aspekt steht einem Eintreten auf die eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde mithin nicht entgegen.

E. 2

Das Revisionsbegehren begründete der Beschwerdeführer damit, dass neue, zum Urteilszeitpunkt noch nicht bekannte Erkenntnisse und Fakten ergäben, dass er zu den Tatzeitpunkten an einer erheblichen Störung seiner geistigen Gesundheit gelitten haben müsse (andauernde Persönlichkeitsänderung nach Belastung mit depressiven Anteilen [ICD-10 F62.0], posttraumatische Belastungsstörung in Folge Krieges und Verlust eines Familienangehörigen). Diese Störungen seien so gewichtig, dass von einer in erheblichem Mass verminderten Zurechnungsfähigkeit zu den Tatzeitpunkten ausgegangen werden müsse. Diese müsse zu einer erheblichen Strafreduktion führen (Revisionsgesuch OG act. 1 S. 4 f.).

- 4 -

E. 3

Die Vorinstanz erwog, es fehle an plausiblen, überzeugenden Anhaltspunkten dafür, dass der Beschwerdeführer an einer tatzeitrelevanten psychischen Beeinträchtigung gelitten haben könnte (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 8 - 22). Weiter erwog die Vorinstanz, zudem sei nicht plausibel gemacht worden, dass selbst bei einer (hypothetischen) Beeinträchtigung im Sinne der ärztlichen Verdachtsdiagnosen die tatbezogene Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers dadurch wahrscheinlich tangiert gewesen wäre. Zum Einen werde nicht plausibel begründet, weshalb sich die Annahme rechtfertigen sollte, das psychische Beschwerdebild könnte irgend relevant auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Beschwerdeführers bezüglich der Drogentaten gewirkt haben. Ein Zusammenhang zwischen Kriegserfahrung und Zurechnungsfähigkeit beim massiven Drogenhandel des Beschwerdeführers sei unwahrscheinlich. Er sei schon Jahre vor dem

Balkankrieg sowie vor seiner angeblichen dortigen Traumatisierung oder Persönlichkeitsänderung massiv als Drogenhändler straffällig geworden. Er sei somit folgerichtig - aus Sicht eines skrupellosen vorbestraften Drogenhändlers - mit gleichgearteter Handlungsweise, gar in verstärktem Masse, fortgefahren. Anhaltspunkte dafür, dass er als Wiederholungstäter bei seiner erneuten Drogen- delinquenz irgend vermindert zurechnungsfähig gewesen wäre, habe schon das Tatverhalten und -vorgehen nicht abgegeben. Das neue Revisionsgesuch liefere keine neue, auch nur einigermaßen plausible und nachvollziehbare Begründung dafür, dass dem anders gewesen sein könnte. Es sei nicht erkennbar, weshalb selbst bei Annahme der gestellten, an sich schon zweifelhaften Verdachts- diagnosen ein psychiatrisches Gutachten einzuholen wäre. Begründete Zweifel müssten an der Zurechnungsfähigkeit des Täters bestehen. Solche Zweifel seien auch im Revisionsverfahren nicht geweckt worden. Das Wiederaufnahmegesuch sei abzuweisen (angefochtener Beschluss KG act. 2 S. 22 - 24). Die Vorinstanz wies das Revisionsgesuch mithin aus zwei Gründen ab. Einerseits deshalb, weil eine Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt nicht plausibel gemacht worden sei. Andererseits deshalb, weil selbst bei Vorhandensein der geltend gemachten

- 5 - Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit zum Tatzeitpunkt nicht wahrscheinlich sei, dass diese die Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers tangiert hätte.

E. 4

In seiner Beschwerde wendet sich der Beschwerdeführer einzig gegen vorinstanzliche Erwägungen im Zusammenhang mit dem ersten Grund für die vor- instanzliche Abweisung des Wiederaufnahmegesuches, nämlich dass nicht plau- sibel sei, dass er an einer tatzeitrelevanten psychischen Beeinträchtigung gelitten haben könnte (Beschwerde KG act. 10 S. 6 - 30). Mit dem zweiten Grund für die vorinstanzliche Abweisung des Wiederaufnahmegesuches, nämlich selbst bei Annahme der geltend gemachten Beeinträchtigung des psychischen Gesund- heitszustandes des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt sei nicht plausibel, dass dadurch seine Zurechnungsfähigkeit tangiert gewesen wäre, und den vorinstanz- lichen Erwägungen dazu (angefochtener Beschluss KG act. 2 S. 22 - 24) setzt sich der Beschwerdeführer in seiner kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde über- haupt nicht auseinander.

E. 5

Die beiden genannten vorinstanzlichen Gründe für die Abweisung des Revisionsgesuches vermögen den vorinstanzlichen Entscheid je für sich allein zu tragen. Es handelt sich um Alternativbegründungen (bzw. beim zweiten Grund um eine Eventualbegründung). Ist ein Entscheid mehrfach begründet und leidet nur eine dieser Begründungen an einem Mangel, vermögen die übrigen Ausführun- gen aber den Entscheid zu tragen, ist der Entscheid nicht zu kassieren (von Rechenberg, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcheri- schem Recht, 2. Aufl., Zürich 1986, S. 24 lit. a). Wird von mehreren Alternativ- bzw. Eventualbegründungen lediglich eine angefochten, kann darauf nicht ein- getreten werden, da die andere Begründung auf jeden Fall bestehen bleibt und den angefochtenen Entscheid für sich alleine trägt, der Beschwerdeführer also im Ergebnis durch die eine Begründung gar nicht belastet ist (vgl. auch Pra 91 [2002] Nr. 113 Erw. 2 und Bemerkung). M.a.W.: Beruht das Urteil auf Doppel- bzw. meh- reren Alternativ- oder Eventualbegründungen, so müssen alle angefochten, d.h. bezüglich aller ein

Nichtigkeitsgrund begründet werden, ansonsten auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht einzutreten ist (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Straf-

- 6 - prozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., N 32 zu § 430 mit Verweisungen). Allerdings ist dann, wenn nur eine von zwei selbständigen Alternativbegründungen an einem beim Kassationsgericht rügbaren Nichtigkeitsgrund leidet und die andere Alternativbegründung mit der Berufung (in Zivilsachen) beim Bundesgericht angefochten wird, die nach dem Entscheid des Kassationsgerichts an einem Nichtigkeitsgrund leidende Alternativbegründung zu Handen des Bundesgerichts zu streichen (ZR 79 [1980] Nr. 78). Deshalb wurde vom Bundesgericht die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführers beigezogen. Hätte der Beschwerdeführer mit dieser die zweite vorinstanzliche Begründung (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 22 - 24), mit der er sich in der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nicht auseinandersetzt (vorstehend Ziff. 4), beim Bundesgericht angefochten, wäre zu prüfen gewesen, ob deshalb auf die Nichtigkeitsbeschwerde einzutreten ist, die bezüglich der ersten vorinstanzlichen Begründung geltend gemachten Nichtigkeitsgründe begründet sind und deshalb diese Begründung zu Handen des Bundesgerichts zu streichen ist. Der Beschwerdeführer hat sich aber mit dieser zweiten vorinstanzlichen Begründung auch in seiner eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde vor Bundesgericht nicht auseinandergesetzt (KG act. 15), diese also auch vor Bundesgericht nicht angefochten. Diese nicht angefochtene Begründung bleibt damit bestehen. Sie vermag den angefochtenen Entscheid allein zu tragen. Ein Nichtigkeitsgrund der ersten vorinstanzlichen Begründung änderte daran nichts, ebenso wenig eine allfällige Streichung dieser ersten vorinstanzlichen Begründung zu Handen des Bundesgerichts. Der Beschwerdeführer ist damit im Ergebnis durch die beanstandete erste vorinstanzliche Begründung nicht belastet. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden, soweit sie sich gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens richtet.

E. 6

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, indem die Vorinstanz seinen Antrag auf Bestellung eines amtlichen Verteidigers abgewiesen habe, habe sie gesetzliche Prozessformen im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO verletzt (Beschwerde KG act. 1 S. 31 Ziff. 4). Die Vorinstanz wies dieses Begehren

- 7 - deshalb ab, weil das Revisionsgesuch "nach dem Gesagten" - also nach der vorangehenden Begründung - als aussichtslos erscheine (angefochtener Beschluss KG act. 2 S. 24 Ziff. IV). Dem hält der Beschwerdeführer lediglich entgegen, gemäss den Ausführungen in der Revisionseingabe und der Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde könne sein Anliegen nicht als von vornherein aussichtslos taxiert werden (Beschwerde KG act. 1 S. 31 Ziff. 4). Diese Behauptung genügt nicht zum Nachweis eines Nichtigkeitsgrundes, zumal auf die Nichtigkeitsbeschwerde in der Sache selber (dem Revisionsgesuch) nicht eingetreten werden kann (vorstehend Ziff. 4 und 5), mit dieser also schon deshalb keine Nichtaussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs dargetan werden kann. Auch auf diese Rüge kann deshalb nicht eingetreten werden. II I. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist insgesamt nicht einzutreten. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 396a StPO).

- 8 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.